

# Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Postfach 33 45, 38023 Braunschweig

Frau  
Jocelyne Lopez

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 23.02.2015  
Mein Zeichen: Z.13 – 6626-11/15  
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: Herrn Gahrens  
Telefondurchwahl: 0531 592-9130  
Telefaxdurchwahl: 0531 592-9108  
E-Mail: Manfred.Gahrens@ptb.de

Datum: 18. März 2015

## Antrag auf Erteilung von Auskünften zum OPERA-Neutrino-Experiment zwischen CERN und LNGS

Sehr geehrte Frau Lopez,

1. Ihr Antrag auf Erteilung von Auskünften zur Synchronisationsmethode der Uhren beim OPERA-Neutrino-Experiment zwischen CERN und LNGS wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

### Begründung:

1. Ihre Anfrage werte ich als Antrag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist zwar nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft, jedoch schränkt das Gesetz selbst den Zugang in bestimmten Fällen ein. So darf nach § 6 S. 2 IFG der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Mit Ihrer Mail vom 23.02.2015 haben Sie um Beantwortung der vier von Ihnen formulierten Fragen zu den Synchronisationsmethoden der Uhren beim vorgenannten Experiment bzw. zur Interpretation der Messergebnisse dieses Experiments gebeten.

600 00 q

Hausadresse, Lieferanschrift:  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 531 592-0  
Telefax: +49 531 592-9292  
E-Mail: [poststelle@ptb.de](mailto:poststelle@ptb.de)  
Internet: <http://www.ptb.de>

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF1860  
VAT-Nr.: DE 811 240 952

PTB Berlin-Charlottenburg  
Abbestr. 2-12  
10587 Berlin  
DEUTSCHLAND

1. Zu Ihrer Frage, ob bei der Synchronisierung der Uhren der sog. Sagnac-Effekt berücksichtigt wurde, kann Ihnen keine Auskunft erteilt werden. Informationen hierzu liegen der PTB nicht vor. Die PTB hat keine Kenntnis über die internen Algorithmen, die in den für die Kalibrierung der Zeitverbindung eingesetzten Geräten genutzt wurden. Dies ist Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt worden, zuletzt von meinem Kollegen Dr. Wynands in seiner Mail vom 20.03.2013.

Dr. Wynands hat Sie in seiner Mail vom 20.07.2012 sogar darüber informiert, wo die von Ihnen gewünschten Informationen nach hiesiger Einschätzung vorhanden sein könnten. Er hat Ihnen ferner Kopien der relevanten technischen Informationen, soweit diese öffentlich und damit auch für die PTB verfügbar sind, zukommen lassen.

Das IFG verpflichtet die PTB nicht, hier nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

2. Auch zu Ihrer Frage, ob die Effekte der Speziellen Relativitätstheorie wegen ihrer Geringfügigkeit bei der Interpretation der Messergebnisse des o. g. Experiments unberücksichtigt bleiben können, kann Ihnen keine Auskunft erteilt werden. Auch diese Informationen liegen der PTB nicht vor.
3. Ihre weitere Frage, ob bei der Interpretation der Messdaten des o. g. Experiments mit zwei verschiedenen Bezugssystemen gearbeitet wurde, kann von hier aus nicht beantwortet werden. Der PTB liegen hierzu keinerlei Informationen vor, da sie am Experiment nicht beteiligt war.
4. Auch soweit Sie schließlich nach Einzelheiten der von Ihnen vermuteten verschiedenen Bezugssystemen fragen, kann Ihnen hierzu aus dem vorstehend zu Frage drei genannten Grund keine Auskunft erteilt werden.

II. Kosten werden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gahrens  
Referatsleiter „Justizariat“